

[S 2 R 256/24](#)

Land
Baden-Württemberg
Sozialgericht
SG Heilbronn (BWB)
Sachgebiet
Rentenversicherung
1. Instanz
SG Heilbronn (BWB)
Aktenzeichen
S 2 R 256/24
Datum
09.01.2025
2. Instanz
-
Aktenzeichen
-
Datum
-
3. Instanz
-
Aktenzeichen
-
Datum
-
Kategorie
Gerichtsbescheid
Leitsätze

Die jüngere Rechtsprechung des LSG Baden-Württemberg, wonach ein Antrag auf Rücknahme eines bestandskräftigen Verwaltungsakts, mit dem die Gewährung einer laufenden Sozialleistung abgelehnt worden ist, in der Regel zugleich einen neuen Antrag auf die laufende Leistung selbst enthalten soll (LSG Baden-Württemberg vom 26.09.2024, [L 10 R 1533/24](#), Rn. 22 juris) kann nicht in Fällen gelten, in denen von Rechtsanwälten oder vergleichbar qualifizierten Prozessbevollmächtigten lediglich ein ausdrücklicher Überprüfungsantrag gestellt worden ist. Bei der Auslegung von Prozessklärungen von Rechtsanwälten oder vergleichbar qualifizierten Prozessbevollmächtigten ist nämlich in der Regel davon auszugehen, dass diese das Gewollte richtig wiedergeben (BSG vom 17.09.2020, [B 4 AS 13/20 R](#), Rn. 23 juris). Nicht anderes kann bei der Auslegung von Anträgen im Verwaltungsverfahren gelten.

Gericht: Sozialgericht Heilbronn

Datum: 09.01.2025

Aktenzeichen: [S 2 R 256/24](#)

Entscheidungsart: Gerichtsbescheid

Normenkette: [§ 44 SGB X](#)

Titelzeile: Zu LSG Baden-Württemberg vom 26.09.2024, [L 10 R 1533/24](#): Keine Auslegung eines von einem Rechtsanwalt ausdrücklich gestellten Überprüfungsantrags als neuer Leistungsantrag

Die jüngere Rechtsprechung des LSG Baden-Württemberg, wonach ein Antrag auf Rücknahme eines bestandskräftigen Verwaltungsakts, mit dem die Gewährung einer laufenden Sozialleistung abgelehnt worden ist, in der Regel zugleich einen neuen Antrag auf die laufende Leistung selbst enthalten soll (LSG Baden-Württemberg vom 26.09.2024, [L 10 R 1533/24](#), Rn. 22 juris) kann nicht in Fällen gelten, in denen von Rechtsanwälten oder vergleichbar qualifizierten Prozessbevollmächtigten lediglich ein Leitsatz: ausdrücklicher Überprüfungsantrag gestellt worden ist.

Bei der Auslegung von Prozessklärungen von Rechtsanwälten oder vergleichbar qualifizierten Prozessbevollmächtigten ist nämlich in der Regel davon auszugehen, dass diese das Gewollte richtig wiedergeben (BSG vom 17.09.2020, [B 4 AS 13/20 R](#), Rn. 23 juris). Nicht anderes kann bei der Auslegung von Anträgen im Verwaltungsverfahren gelten.

Rechtskraft
Aus
Saved
2025-01-15